

Az.: 3 A 715/12
3 K 929/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 25. März 2014

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. September 2012 - 3 K 929/11 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorliegt.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin selbstständig tragend als unbegründet abgewiesen, weil der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. März 2011 bestandskräftig geworden sei, nachdem die Klägerin innerhalb der Monatsfrist des § 70 VwGO keinen Widerspruch eingelegt habe und im Zusammenhang mit der Nachholung des Widerspruchs am 4. (richtig: 6.) Juli 2011 durchgreifende Wiedereinsetzungsgründe nach § 32 VwVfG (richtig: § 70 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO) weder vorgetragen noch ersichtlich seien. Das Zulassungsvorbringen ergibt bereits nicht, dass das Verwaltungsgericht dem von der Klägerin vorgelegten Schreiben der Psychotherapeutin Dr. Z..... vom 23. Juni 2011, mit dem ihr eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus und eine „derzeitige“ mittelgradige depressive Phase bescheinigt werden, sowie dem ärztlichen

Entlassungsbericht vom 6. Februar 2012 über eine spätere stationäre Drogenabstinenzbehandlung zu Unrecht keine Anhaltspunkte dafür entnommen hat, dass die Klägerin während des maßgeblichen Zeitraums des Laufs der Widerspruchsfrist (Monate März und April 2011) so schwer belastet gewesen sei, dass sie gehindert gewesen wäre, selbst oder durch einen Vertreter rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

- 3 Selbst wenn jedoch zu Gunsten der Klägerin unterstellt wird, dass sie dies ansatzweise glaubhaft gemacht hat und wenn ihr eine weitere Glaubhaftmachung mangels finanzieller Mittel zur Einholung eines ärztlichen Gutachtens nicht zumutbar waren, ist der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nicht erfüllt. Die Entscheidung erweist sich nämlich jedenfalls deshalb im Ergebnis als richtig, weil die Klägerin nicht - wie erforderlich - innerhalb der Zweiwochenfrist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO vorgetragen hat, wann das von ihr geltend gemachte Hindernis entfallen ist. Angaben hierzu sind jedoch nicht entbehrlich. Denn zu den der Begründung des Wiedereinsetzungsantrags dienenden Tatsachen, die innerhalb der genannten Zweiwochenfrist vorgetragen werden müssen, gehören notwendigerweise auch die Umstände, aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller nach Behebung des für die Fristversäumung ursächlichen Hindernisses rechtzeitig um die Wiedereinsetzung nachgesucht hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. September 1993 - 4 NB 35.93 -, juris Rn. 5).
- 4 Die Klägerin will ohne Vermittlung durch ihre Mutter nicht imstande gewesen sein, selbst oder durch einen beauftragten Anwalt Widerspruch zu erheben. Ihren Prozessbevollmächtigten hat sie am 29. Juni 2011 beauftragt. Dieser hat mit Schreiben vom selben Tage den am 6. Juli 2011 bei der Antragsgegnerin eingegangenen Widerspruch erhoben. Die Mutter der Klägerin war jedoch bereits am 14. Juni 2011 von der Antragsgegnerin vorgeladen und darüber informiert worden, dass die Aufenthaltserlaubnis für ihre Tochter abgelehnt worden sei. Wäre die Klägerin, auf Vermittlung der Mutter, bereits zu einem früheren Zeitpunkt zwischen dem 14. und dem 21. Juni 2011 imstande gewesen, selbst oder vertreten durch ihre Mutter Widerspruch zu erheben, so wäre ihr Wiedereinsetzungsgesuch vom 6. Juli 2011 nicht rechtzeitig innerhalb der Zweiwochenfrist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt worden. Aus diesem Grund hätte es konkreter Angaben zum Zeitpunkt des Wegfalls

des Hindernisses bedurft. Im Gegensatz zur Glaubhaftmachung können die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller nach Behebung des Hindernisses die Wiedereinsetzung rechtzeitig beantragt hat, nicht mehr außerhalb der Antragsfrist geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt nur für den hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefall, dass die Gründe für die Behörde offensichtlich sind und keiner weiteren Darlegung bedürfen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 60 Rn. 29 f. m. w. N.).

- 5 Da der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nicht durchgreift, soweit die Vorinstanz die Klage selbstständig tragend wegen bestandskräftiger Ablehnung der begehrten Aufenthaltserlaubnis abgewiesen hat, können die Rügen dahinstehen, die die Klägerin gegen die Hilferwägung des Verwaltungsgerichts richtet, dass die Klage auch in der Sache keinen Erfolg hätte, weil Ansprüche nach § 34 Abs. 2, Abs. 3 und § 25 Abs. 5 AufenthG nicht bestünden.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 7 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*